

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

1.1. Die nachstehenden Rahmenbedingungen für Design-Verträge und -Angebote gelten für sämtliche Design-Verträge und -Angebote des Designers. Mit der Annahme des Angebotes bzw. dem Vertragsschluss werden diese Rahmenbedingungen Bestandteil des zwischen den Parteien zustande gekommenen Design-Vertrages.

1.2. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Designers verbindlich.

2. Definitionen

Im Sinne des Design-Vertrages bezeichnet:

2.1. Entwurf – jede dem Auftraggeber übergebene Darstellung in Papier- oder Dateiform, die das auftragsgemäße Werk darstellt.

2.2. Reinzeichnung – die vom Designer dem Auftraggeber zur Abnahme vorgelegte Darstellung des vereinbarten Werks in Papier oder Dateiform.

2.3. Druckvorstufe – sämtliche Vorgänge und Produktionsschritte, die erforderlich sind, um den endgültigen Entwurf nach der Abnahme des Auftraggebers zum Druck vorzubereiten.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle das zu gestaltende Produkt betreffenden Informationen, insbesondere über Fertigung, Vertrieb und Handel, dem Designer über die gesamte Entwicklungsphase unmittelbar und unverzüglich sowie frei von allen Rechten Dritter zugänglich gemacht werden.

3.2. Zu einer die allgemeine Schlüssigkeit überschreitenden Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist der Designer nur aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung verpflichtet.

3.3. Der Designer ist berechtigt, zur Auftragsbefreiung notwendige Leistungen Dritter bei diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers in Auftrag zu geben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Designer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, insbesondere auch auf den Designer lautende, von ihm an den Auftraggeber weiter belastete Rechnungen innerhalb der Fälligkeiten der ursprünglichen Rechnungen zu begleichen.

3.4. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber zum Ersatz aller notwendigen Aufwendungen des Designers verpflichtet.

4. Geheimhaltung

4.1. Der Designer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Design-Vertrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden oder die nach den Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

4.2. Der Designer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

4.3. Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Designers. Dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase zur Kenntnis gebrachten Ideen- und Modellstudien. Auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung gemäß §§ 17 und 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird ausdrücklich hingewiesen.

4.4. Rechte aus der Entwicklungsphase, insbesondere Nutzungsrechte an vorgestellten Entwurfs-Modellvarianten, gehen nicht auf den Auftraggeber über.

5. Leistungsfristen

5.1. Sind verbindliche Fristen zum Projektabschluss gesetzt, gilt Folgendes:

5.2. Gegebenenfalls auftretende Verzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers sind von der Frist in Abzug zu bringen.

5.3. Wird die Frist um mehr als zwei Wochen überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Auftraggeber die Fertigstellung, der Designer die Abnahme nicht mehr verlangen kann.

5.4. Ist die Nichteinhaltung der Frist auf eine erst nach Vertragsabschluss eintretende oder erkennbar werdende höhere Gewalt zurückzuführen, wird die Frist bei vorübergehender Natur der Störung bis zu deren Wegfall verlängert, längstens jedoch um sechs Monate. Gleiches gilt bei Streiks, Aussperrungen, Fehlen erforderlicher Ein- und Ausführungsgenehmigungen, unvorhersehbarer Betriebsstörungen oder sonstiger Ereignisse, die der Designer nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern des Designers eintreten.

6. Abnahme

6.1. Jede der Leistungsphasen wird gesondert abgenommen und berechnet.

6.2. Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen der darauf folgenden Leistungsphase nicht schriftlich widersprochen wird.

6.3. Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

6.4. Aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) kann der Abnahme nicht widersprochen werden. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

7. Kündigung durch den Auftraggeber

7.1. Der Auftraggeber kann bis zur vollständigen Erbringung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.

7.2. Er kann auch aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) kündigen.

7.3. Kündigt der Auftraggeber, so ist der Designer berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachte Leistungsphase inklusive der Phase zu verlangen, in der die Kündigung erfolgt.

7.4. Der Designer zeigt dem Auftraggeber den Abschluss der einzelnen Leistungsphasen an. Der Designer ist verpflichtet, zuvor dem Auftraggeber Gelegenheit zur Begutachtung des Phasenabschlusses einzuräumen. Der Auftraggeber ist berechtigt, innerhalb von fünf Kalendertagen nach Zugang der Anzeige den Vertrag mit Wirkung für die noch nicht durchgeführten Leistungsphasen zu kündigen.

7.5. Kündigt der Auftraggeber, so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über. Sämtliche von dem Designer gefertigten Gegenstände, z. B. Ideenskizzen, Entwürfe und Modelle, sind dem Designer unverzüglich zurückzugeben.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1. Das von dem Designer geschaffene Design-Produkt ist nach seinem Wissensstand eine eigenständige, persönliche geistige Schöpfung. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit oder Eigenart der dem Design-Produkt zugrunde liegende Idee oder für die Rechtswirksamkeit oder Rechtsbeständigkeit von Schutzrechten für den Vertragsgegenstand kann nicht gegeben werden.

8.2. Der Designer haftet nicht für den mit dem Vertragsgegenstand erzielbaren oder erzielten wirtschaftlichen Erfolg.

8.3. Infolge der an den Designer übertragenen Gestaltungsfreiheit und der damit verbundenen künstlerischen Eigenheiten kann der Auftraggeber aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) keine Nacherfüllungs- oder Gewährleistungsrechte herleiten.

8.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Design-Produkt eigenverantwortlich auf seine Funktionstauglichkeit und -sicherheit, Realisierbarkeit, rechtliche Zulässigkeit, Eintragungsfähigkeit sowie gegebenenfalls Verkäuflichkeit zu überprüfen.

minkadu

Kommunikationsdesign

Bolte, Strehmann & Todt GbR

Beate Bolte

Juliane Strehmann

Gesine Todt

Tempelhofer Ufer 1a

10961 Berlin

Telefon 030 89619613

buelo@minkadu.de

www.minkadu.de

USt-IdNr. DE 280302672

Hypo Vereinsbank

Kontonummer 19 446 905

Bankleitzahl 100 208 90

IBAN DE38 1002 0890 0019 4469 05

BIC HYVEDEMM488

Seite 1 von 2

8.5. Die Haftung des Designers für andere Schäden als die der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist ausgeschlossen, wenn sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Designers oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

8.6. Zur Produktionsüberwachung ist der Designer nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen notwendige Entscheidungen auch ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet dabei für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.7. Gibt der Designer notwendige Fremdleistungen in Auftrag, sind die jeweiligen Auftragnehmer nicht Erfüllungsgehilfen des Designers.

9. Schutzrechte

9.1. Sämtliche Entwürfe, Prototypen und Dateien des Designers sowie alle von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 des Urheberrechtsgesetzes erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Der Designer hat das Recht auf Urheberbenennung.

9.2. Die Werke des Designers dürfen nur in der vereinbarten Nutzungsart zu dem vereinbarten Zweck in dem vereinbarten Umfang verwendet werden; mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Nutzungsrecht erwirbt der Auftraggeber nur mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung, wenn diese auch die Einräumung eines Nutzungsrechts betrifft. Werden Entwürfe später genutzt, obwohl dies vertraglich nicht vorgesehen war, oder werden sie in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist der Designer berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen oder eine angemessen erhöhte Vergütung zu verlangen. Der Auftraggeber unterliegt keinen Exportbeschränkungen aus dem Design-Vertrag.

9.3. Ohne Zustimmung des Designers dürfen seine Entwürfe, Prototypen und Dateien weder im Original noch bei der Reproduktion oder Produktion geändert werden; jede Nachahmung des Designs oder von Elementen daraus ist nur mit Zustimmung des Designers zulässig. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht. Auch eine Weiterübertragung oder -lizenzierung der Nutzungsrechte und aller dafür bestehenden Schutzrechte an Dritte bedarf der Zustimmung des Designers; dies gilt auch, wenn sich im Falle einer Insolvenz des Auftraggebers und Lizenznehmers der Insolvenzverwalter für die Fortführung des Lizenzvertrages entscheidet.

9.4. Ist eine Lizenzgebühr (Umsatzbeteiligung) vereinbart, fallen die Nutzungsrechte mit Einstellung der Lizenzgebührenzahlung an den Designer zurück, ohne dass es dazu einer gesonderten Willenserklärung einer der Vertragsparteien bedarf. Dasselbe gilt auch:

- wenn der Auftraggeber die Produktion nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Entwurfs- und Reinzeichnungsphase aufnimmt und innerhalb von drei weiteren Monaten nach dem Design-Vertrag hergestellte Produkte zum Verkauf anbietet;
- wenn der Auftraggeber die Herstellung der vertragsgegenständlichen Produkte endgültig einstellt;
- wenn sich im Fall einer Insolvenz des Auftraggebers und Lizenznehmers der Insolvenzverwalter gegen eine Fortführung des Vertrages entscheidet. Vom Auftraggeber für Leistungen des Designers eingetragene gesetzliche Schutzrechte (Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Marken, Patente) gehen in diesen Fällen gleichfalls auf den Designer über.

9.5. Nutzungsrechte an den Vorentwürfen, Varianten und Studien des endgültigen Design-Produkts werden nicht übertragen, da diese lediglich die Entwicklung und Entscheidungsfindung zur Auswahl eines endgültigen Entwurfs vorbereiten.

9.6. Entstehen während der Vertragszeit des Design-Vertrages bei dem Designer schutzfähige Weiterentwicklungen oder Verbesserungen, erwirbt der Auftraggeber daran keine Nutzungs- oder Verwertungsrechte.

9.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche möglichen und aussichtsreichen Maßnahmen zur Erlangung gesetzlicher Schutzrechte für den Vertragsgegenstand einzuleiten bzw. weiter zu verfolgen.

Die Kosten hierfür werden ab Vertragsschluss bis Vertragsende vom Auftraggeber getragen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Designer selbst das Erforderliche auf Kosten des Auftraggebers veranlassen, wenn durch den mangelnden Schutz seine Interessen ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt werden.

9.8. Verletzungen der Schutzrechte für den Vertragsgegenstand werden von dem Designer verfolgt. Der Auftraggeber kann auch auf seine Kosten gegen solche Verletzungen vorgehen, wobei etwaige Ersatzleistungen für Verletzungen dem Designer zustehen.

9.9. Lizenzgebühren (Umsatzbeteiligungen) sind jeweils zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres vom Auftraggeber unter Vorlage einer prüffähigen Aufstellung abzurechnen und an den Designer innerhalb von 30 Tagen nach Quartalsende auszubezahlen.

9.10. Über den Umfang der vom Auftraggeber getätigten Nutzungen steht dem Designer ein Auskunftsanspruch zu. Der Designer ist berechtigt, die ihm gemeldeten Angaben zur Berechnung der Lizenzgebühr durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuerberatenden Berufe durch Einsicht in die Bücher des Auftraggebers überprüfen zu lassen. Die Kosten der Beauftragung trägt der Auftraggeber, wenn sich seine Auskünfte als unrichtig herausstellen.

9.11. An den dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Gegenständen werden Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

10. Freixemplare

10.1. Der Designer hat Anspruch auf kostenlose Überlassung von je 10 Exemplaren eines Werbemittels, das für das von ihm gestaltete Produkt hergestellt wurde.

10.2. Der Designer darf Ablichtungen des aufgrund seiner Leistung geschaffenen Produkts und darauf bezogene Werbemittel veröffentlichen und zu seiner Eigenwerbung verwenden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Designers.

11.2. Gerichtsstand ist der Sitz des Designers, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Designer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

12. Änderungen und Ergänzungen, Teilunwirksamkeit

12.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei Briefwechsel, Fax oder elektronische Übermittlung durch E-Mail genügt.

12.2. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer voranstehender Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.